

VG München

Urteil vom 10.12.2008

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin reiste nach eigener Angabe am 20. oder 21. Dezember 2002 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10. Februar 2003 bei dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erstmals einen Asylantrag. Nach ihren weiteren eigenen Angaben ist sie eine am ... Januar 1963 in ... geborene, seit 1994 geschiedene irakische Staatsangehörige sunnitischer Religions- und kurdischer Volkszugehörigkeit.

Mit nach persönlicher Anhörung vom 5. März 2003 erlassenen Bescheid vom ... Dezember 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 nicht vorliegen, verneinte Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG 1990 und drohte der Klägerin unter Bestimmung einer Ausreisefrist die Abschiebung in den Irak oder in ein anderes zu ihrer Aufnahme bereites oder verpflichtetes Land an. Auf die Begründung des Bescheids vom ... Dezember 2003 wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Prozessurteil rechtskräftig abgewiesen (VG München vom 21.12.2004 - M 27 K 04.50053).

Am 20. August 2007 beantragte die Klägerin durch ihre Bevollmächtigte bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit dem Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise der Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung wurde vorgetragen, die Klägerin habe ihre Lebensauffassung insbesondere hinsichtlich einer selbständigen Lebensgestaltung inzwischen den Verhältnissen in Deutschland angepasst. Dies werde

von ihrem verwitweten, mit einer neuen Frau zusammenlebenden Vater abgelehnt. Sie könne von ihm daher im Falle der Rückkehr keine Hilfe erwarten. Im Folgenden wurden ausführlich die im Irak landesweit herrschenden allgemeinen, durch die Radikalisierung der Gesellschaft im Sinne des Islamismus herrschenden Gefahren und die katastrophalen Verhältnisse bei der Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten dargestellt, die einer Abschiebung in den Irak entgegenstünden.

Mit am 13. November 2007 zur Post gegebenem Bescheid vom ... November 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die beantragte Abänderung des Bescheids vom ... Dezember 2004 hinsichtlich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG 1990 ab. Auf die Begründung des Bescheids vom ... November 2007 wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Hiergegen erhob die Klägerin am 27. November 2007 durch ihre Bevollmächtigte bei dem Verwaltungsgericht München Klage. Sie beantragte zuletzt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ... November 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 6, Abs. 7 Satz 2 AufenthG, weiter hilfsweise gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde zunächst das Vorbringen im Behördenverfahren wiederholt. Ergänzend wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Klägerin unterliege als Sunnitin einer Gruppenverfolgung durch Schiiten. Ferner drohten ihr im Falle einer hypothetischen Rückkehr von Seiten ihrer in Kirkuk lebenden Familienangehörigen Gewalt, dauernde Freiheitsentziehung und Lebensgefahr. Die Familie der Klägerin werde durch ihren in Deutschland lebenden Bruder, der deutscher Staatsangehöriger sei, über ihre Verbindungen zu Männern in Deutschland informiert. Dies werde von ihm auch als Druckmittel eingesetzt, um über die Lebensführung der Klägerin bis in letzte Details zu bestimmen und sie zu tyrannisieren. Familienoberhaupt sei ein Onkel, von dem bekannt sei, dass er auch vor einem ggf. durch zahlreiche weitere männliche Verwandte auszuführenden Ehrenmord nicht zurückschrecken würde. Die Klägerin habe im Übrigen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne des Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie, da sie laut vorgelegtem nervenärztlichen Attest vom 12. August 2008 an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer rezidivierenden, gegenwärtig schweren depressiven Störung leide. Auf das weitere Attest eines Diplompsychologen vom 3. Dezember 2008, mit dem über eine psychotherapeutische Behandlung seit Juni 2008 berichtet wird, wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 13. November 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid vom ... November 2007, mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag der Klägerin auf Änderung des Bescheids vom ... November 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 abgelehnt hat, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Das Wiederaufgreifen eines Verfahrens setzt u. a. voraus, dass sich die der erstmaligen Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Ausländers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder dass neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Ausländer günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder dass Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass im Folgeantragsverfahren das Bundesamt und die Gerichte nicht befugt sind, andere als vom Antragsteller selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen zu prüfen (BVerwG vom 21.04.1982 - 8 C 75.80 - NJW 1982, 2204 = DVBl 1982, 998 = BayVBl 1983, 24 = Buchholz 316 § 51 VwVfG Nr. 11; vom 30.08.1988 - 9 C 47.87 - NVwZ 1989, 161 = BayVBl 1989, 216 = Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG Nr. 8; OVG Bremen vom 07.12.1988 - 2 BA 30/86 - juris; OVG Münster vom 11.04.1991 - 20 A 10325/89 - juris; VGH Baden-Württemberg vom 02.08.1990 - A 12 S 1080/88 - juris). Der Antrag ist nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Ferner muss der Antrag nach § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten ab dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt werden. Im vorliegenden Fall sind nicht alle der genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl

I S. 1970) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach Überzeugung des Gerichts besteht weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in absehbarer Zukunft ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch soweit letztere Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht aus.

Seit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten und es herrscht politischer Stillstand. Parlament und Regierung sind handlungsunfähig. Mächtige Parteichefs lassen sich nicht in das Kabinett einbinden. Am 16. April 2007 legten die Minister der Sadr-Bewegung ihre Ämter nieder, die bislang nicht nachbesetzt worden sind. Immer wieder kommt es zu Boykotten der Parlamentsarbeit durch verschiedene Fraktionen. Der Einfluss der in sich zerrissenen Regierung auf die tatsächliche Entwicklung im Lande ist äußerst gering; sie ist nur ein Machtfaktor unter vielen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak – Lagebericht – vom 19.10.2007, S. 9). Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag Ende 2005 auf täglich 200 bis zum Ende des Jahres 2006, wobei die Schwerpunkte der interkonfessionellen Auseinandersetzungen Bagdad und der Zentralirak waren. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtslage ist prekär und der Staat kann den Schutz seiner Bürger nicht gewährleisten (vgl. Lagebericht vom 19.10.2007, S. 5 und 9; vom 11.01.2007 und 29.06.2006, jeweils S. 5).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator wurde festgenommen, zum Tode verurteilt und am 30. Dezember 2006 hingerichtet. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klagepartei kein Anhalt besteht. Nach Überzeugung des Gerichts wird es im Irak in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein kommen, wo rechtstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohen würden.

Bemühungen um Schaffung eines neuen irakischen Staatsgebildes geschahen und geschehen in einem wachsenden Umfeld gewalttätiger Übergriffe und terroristischer Anschläge. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes geführt hat. Sie ist geprägt durch Tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Schwerpunkt der Anschläge fundamentalistischer Gruppen und militanter Opposition sind Bagdad und der Zentralirak. Aber auch im Nord- und Südirak geschehen Anschläge mit zum Teil verheerenden Folgen. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammenarbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei sowie Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der Regierung zusammenarbeiten. Mitarbeiter irakischer Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen werden regelmäßig Opfer von gezielten Anschlägen (vgl. Lagebericht vom 19.10.2007 S. 20; vom 11.01.2007, S. 15; vom 02.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.01.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Auch wenn weiterhin Soldaten der Koalitionsstreitkräfte, die irakischen Sicherheitskräfte, Politiker, Offizielle und Ausländer das Hauptanschlagsziel von Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte irakische Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast (Lagebericht vom 11.01.2007). Die allgemeine Kriminalität ist stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Im Irak marodierende Todesschwadronen sowohl schiitischer als auch sunnitischer Extremisten entführen Angehörige der jeweils anderen Bevölkerungsgruppe und erschießen sie (Frankfurter Rundschau – FR – vom 14.09.2006). Landesweit ereignen sich konfessionsmotivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folterungen und Entführungen der jeweils anderen Glaubensrichtung. Staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden; eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt (Lagebericht vom 19.10.2007, S. 20). Ziel der in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Lagebericht vom 11.01.2007, vom 24.11.2005, vom 02.11.2004; DOI vom 31.01.2005).

Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, sie sei als Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Sunniten gruppenverfolgt. Entgegen der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 14.11.2007 - 23 B 07.30496 - juris, nicht rechtskräftig), der eine Gruppenverfolgung von Sunniten durch Schiiten angenommen hat, geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Klägerin als Sunnitin nicht aus religiösen Gründen der Gruppenverfolgung ausgesetzt sein wird.

In Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 60 Abs. 1 AufenthG vom Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist davon auszugehen, dass die Konflikte zwischen den Mehrheits-Glaubensgemeinschaften im Irak, die durch oben zitierte Erkenntnisquellen ausreichend belegt sind, nicht im Bereich des § 60 Abs. 1 AufenthG erörtert werden können. Die unbestritten lebensgefährliche Lage der Bevölkerung in bestimmten Gebieten des Zentralirak ist bestimmt durch die Zufälligkeiten des machtbedingt herrschenden Chaos mit bürgerkriegsähnlichem Charakter, nicht jedoch durch die zielgerichtete Ausgrenzung „aller Sunniten“ durch „die Schiiten“. Daran fehlt es nach Überzeugung des Gerichts in der Konstellation der aktuellen Auseinandersetzungen zwischen Schiiten und Sunniten, mithin den beiden größten Glaubensgruppen im Irak, jedenfalls in dieser Pauschalität. Das Gericht teilt ausdrücklich die Auffassung des Verwaltungsgerichts Regensburg (Urteil vom 30.11.2007 - RN 3 K 07. 30194 - juris), wonach der Machtkampf innerhalb der muslimischen Mehrheitsgesellschaft nicht gleichgesetzt werden kann mit der ausgrenzenden Verfolgung religiöser Minderheiten. Selbst wenn einzelne Verwaltungsgerichte (BayVGH, a. a. O.; VG Ansbach vom 19.04.2007 - AN 3 K 06.30312 - juris; VG München vom 25.01.2008 - M 11 K 07.50435; vom 11.01.2008 - M 1 K 07.50961) dies annehmen, so fehlt es jedenfalls angesichts der Größe der beiden Religionsgemeinschaften ohne Hinzukommen individueller gruppenbestimmender Momente an der für die Annahme für die Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte. Zutreffend verweist das Verwaltungsgericht Regensburg (a. a. O.) darauf, dass diese nur dann gegeben wäre, wenn für jeden Angehörigen der jeweiligen Gruppe landesweit nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit bestünde. Auch insofern unterscheidet sich die Situation der Muslime im Irak, die regelmäßig auf den Rückhalt ihres Stammes zählen können und jeweils über Stammesgebiete verfügen, in denen dieser Rückhalt gegeben ist, in qualitativ erheblicher Weise von der Lage der religiösen Minderheiten.

Da das Gericht somit weder von einer individuellen politischen Verfolgung der Klägerin noch von einer regionalen oder landesweiten Gruppenverfolgung im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Schiiten ausgeht, kommt es auf ihre geografische Herkunft nicht an. Die Klägerin hat weder im Verwaltungsverfahren noch im vorliegenden Gerichtsverfahren Anhaltspunkte für individuelle Gefährdungsmomente innerhalb oder auch außerhalb der Zugehörigkeit zu ihrer Glaubensgemeinschaft vorgebracht.

Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sie werde von den (vorwiegend männlichen) Angehörigen ihrer Großfamilie wegen ihrer westlichen Lebensführung und den damit verbundenen Kontakten zu Männern in Deutschland verfolgt, weil diese Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Freiheit jedenfalls nicht in Anknüpfung an ihre Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung erfolgt. Auch soweit die Klägerin insoweit eine Verfolgung aus ihrer Eigenschaft als (alleinstehende) Frau herzuleiten versucht, kann ihr nicht gefolgt werden. Nachstellungen ihres Clans erfolgen nach ihrer Darlegung der sozialen Verhältnisse innerhalb des Clans und der gesellschaftlichen Verhältnisse im Irak, wie sie auch dem Gericht bekannt sind, offensichtlich nicht in Anknüpfung an das unveräußerliche Merkmal der Klägerin als Frau, sondern in Anknüpfung an den Umstand, sich nicht entsprechend den sittlichen Konventionen ihres Clans verhalten zu wollen. Dies ist jedoch durch § 60 Abs. 1 AufenthG nicht geschützt.

Die Klägerin kann auch nicht verlangen, dass in ihrem Fall Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt werden.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Nach der geltenden Erlasslage ist die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger derzeit ausgesetzt, wobei nicht ersichtlich ist, dass der zugrunde liegende Erlass alsbald aufgehoben würde. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt. Die Klägerin gehört auch nicht zu dem Personenkreis, für den dieser Erlass mit Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) vom 17. April 2007 ausgesetzt wurde. Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3, § 60a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Die Klägerin bedarf somit trotz ihrer etwaigen psychischen Erkrankung nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Sie ist deswegen nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihr infolge der Erlasslage zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft entfallen, könnte sie unter Berufung auf eine – dann noch bestehende – extreme Gefahrenlage, die etwa aus einer Fortdauer ihrer psychischen Erkrankung resultieren und im Irak nicht behandelt werden können soll, jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen.

Eine darüber hinaus gehende – landesweite – konkrete individuelle Gefährdung für Leib und Leben vermag das Gericht auch wegen ihres Status als etwaige Rückkehrerin nicht zu erkennen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Falle allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, richtlinienkonform dahin auszulegen sei, dass sie nicht die Fälle erfasse, in denen aufgrund einer individuellen Prüfung die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG erfüllt seien (BVerwG vom 24.06.2008 - 10 C 42.07, 43.07, 44.07 und 45.07 - NVwZ 2008, 1241 = AuAS 2008, 245). Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesen Entscheidungen, um das Berufungsgericht hinsichtlich der von ihm zu erhebenden entscheidungserheblichen Tatfragen anzuleiten, ausführliche Richtlinien hinsichtlich der für die Gewährung subsidiären Schutzes maßgeblichen Voraussetzungen formuliert. Danach sind die Feststellung des Vorliegens eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts und der weiteren Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG einschließlich der Möglichkeit der Erlangung internen Schutzes nach § 60 Abs. 11 AufenthG in Verbindung mit Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG nur ein Teil der erforderlichen Merkmale. Hinzu kommen muss dann noch die positive Beantwortung der Frage, ob dieser Konflikt eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben der Kläger als Angehörige der Zivilbevölkerung im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG begründet. Die Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen

individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ entsprechen dabei denen einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ im Sinne von Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG. Dazu wiederum muss sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende – und damit allgemeine – Gefahr in der Person eines Klägers so verdichtet haben, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht zum einen eine gemeinschaftsrechtliche Zweifelsfrage angenommen, die abschließend nur von dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geklärt werden könne, wobei ein geeignetes Verfahren bereits anhängig sei. Zum andern hat es allerdings die Auffassung vertreten, dass ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt normalerweise nicht eine solche Gefahrendichte habe, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden, wie sich wiederum u. a. aus dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/83/EG ergebe, nach dem Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Solche individuellen gefahrerhöhenden Umstände könnten sich zum einen aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung seien insoweit etwa die Zugehörigkeit zu einer der irakischen politischen Parteien sowie zur Berufsgruppe der Journalisten, Professoren, Ärzte und Künstler zu nennen. Insoweit wurde bereits oben festgestellt, dass die Klägerin keinen an ihre Gruppenzugehörigkeit anknüpfenden Gefahren unterliegt, was zugleich das Vorhandensein gefahrerhöhender Umstände aus demselben Grund ausschließt.

Weitere, den Gesetzesmaterialien zu entnehmende Voraussetzung für die Annahme einer individuell zugespitzten Bedrohung sei, dass die zugrunde liegende Gefahr infolge von „willkürlicher Gewalt“ drohen müsse. Auch insoweit müsse der genaue Inhalt dieses Merkmals letztlich vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geklärt werden. Ein Hinweis auf die mögliche Auslegung ergebe sich dahin, dass nur solche Gewaltakte erfasst seien, die unter Verletzung der Regeln des humanitären Völkerrechts begangen werden, also insbesondere Gewalt, die nicht zwischen zivilen und militärischen Objekten unterscheidet, sowie Anschläge, die nicht auf die bekämpfte Konfliktpartei gerichtet sind, sondern die Zivilbevölkerung treffen sollen, schließlich Gewaltakte, bei denen die Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise die Zivilbevölkerung treffen (z. B. chemische Waffen). Nach anderer Ansicht könne mit der fehlenden Zielgerichtetheit willkürlicher Gewaltakte ein die Anforderungen an die Gewährung subsidiären Schutzes begrenzendes Merkmal gemeint sein.

Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts seien, etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage, könnten nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden.

Im vorliegenden Fall lassen sich dem Vorbringen der Klägerin zwei individuelle gefahrerhöhende Umstände entnehmen, die – jeder für sich – aus dem obigen Voraussetzungsraaster für die Gewährung subsidiären Schutzes herausfallen. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, Opfer eines Ehrenmordes (bzw. einer schwächeren, nicht das Leben kostenden Form der Disziplinierung durch ihren Clan) aus Gründen ihres missbilligenswerten Lebenswandels zu werden, unterliegt

sie zwar einer erhöhten individuellen Gefahr, die aber ihre Ursache entgegen den o.g. Erfordernissen nicht in einer willkürlichen Bedrohungslage hat. Es handelt sich vielmehr um eine zielgerichtete, vorhersehbare, unmittelbar gegen die Klägerin gerichtete Gefahr, die Ausdruck einer sich auch in Deutschland immer wieder bemerkbar machenden kriminellen Haltung einiger Angehöriger ihrer Herkunftskultur ist. Wie in jeder von anarchischen Zuständen geprägten Gesellschaft trifft die Gefahr – zielgerichtet – potentiell jeden, der sich dem Faustrecht des Stärkeren nicht unterwirft, sie entsteht und gedeiht durch die Abwesenheit einer funktionierenden rechtsstaatlichen Friedensordnung mit entsprechenden Strafandrohungen und ist daher eine typische Allgemeingefahr.

Soweit sich die Klägerin darauf beruft, an einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung zu leiden, die sich im Fall ihrer Rückkehr in den Irak verschlimmern könnte, weil sie derzeit dort nicht behandelt werden kann, wäre sie Opfer einer unzureichenden medizinischen Versorgungslage hinsichtlich der Durchführbarkeit einer psychotherapeutischen Langzeitbehandlung und unterläge damit ebenfalls nur einer typischen allgemeinen Lebensgefahr, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts ist.

Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Entscheidungen vom 24. Juni 2008 klargestellt, dass von der richtlinienkonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG die von ihm in ständiger Rechtsprechung vertretene Rechtsauffassung unberührt bleibt, wonach Ausländer bei der Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Fall allgemeiner Gefahren grundsätzlich auf eine Regelung durch die oberste Landesbehörde nach § 60a AufenthG verwiesen werden dürfen (BVerwG vom 24.06.2008, a. a. O.).

Daraus folgt, dass die Klage auf Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG weder im Haupt- noch in den beiden Hilfsanträgen Erfolg haben kann.

Sie war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.